

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	13. März 1971
Zl.	Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Diettrich, Kienberger, Dr Bernau, Wittig, Prokop, Rigl, Romeder, Rohrböck, Anzenberger, Steinböck und Genossen,
betreffend Änderung des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes,
LGBL.Nr.49/1955, in der Fassung LGBL.Nr.270/1968.

Gemäß § 2 lit.e des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes gelten u.a. "Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs.1 lit.d und e fallen" als Vergnügungen und unterliegen demnach der Abgabepflicht. Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht, wie sich aus dem Hinweis auf § 4 ergibt "Ausstellungen von Museen die vom Bund, dem Land Niederösterreich oder einer Gemeinde erhalten werden, sowie sonstige kulturelle Ausstellungen, soferne letztere nicht Erwerbszwecken dienen". Dies trifft auch unter den in dieser Festimmung näher geregelten Voraussetzungen auf Verkaufsausstellungen zu.

Über hundert Burgen, Schlösser, Klöster, Museen und sonstige Sammlungen sind es, die Zeugnis von der hohen Kultur unseres Landes geben. Das Land und die Gemeinden

wenden unter Mithilfe des Bundes hohe Beträge auf, um die in ihrem Besitz befindlichen Kulturgüter erhalten zu können. Es ist aber auch zu bedenken, dass über 50 Kulturgüter dieser Art von kirchlichen und privaten Institutionen bzw. Privatpersonen, wenngleich teilweise mit öffentlicher Unterstützung, unter grossen finanziellen Opfern, erhalten werden. Die Eintrittsgelder die für die Besichtigung eingehoben werden, unterliegen, sofern nicht die erwähnten Ausnahmebestimmungen Platz greifen, der Steuerpflicht, obwohl sie in keinem Fall ausreichen, die betreffenden Kulturgüter erhalten zu können. Es erscheint auch nicht ganz verständlich, dass für die Erhaltung dieser zum Teil öffentliche Mittel aufgewendet werden, dagegen aber die Eintrittsgelder, auch wenn sie ausschliesslich dem Erhaltungsaufwand zugeführt werden, von der öffentlichen Hand, im Gegenstand von den Gemeinden, einer Abgabe unterworfen werden.

§ 4 lit.d erscheint an sich bedenklich und zwar deshalb, weil eine Ausnahme zu gunsten von Gebietskörperschaften normiert wird, ohne dass die dadurch geschaffene Differenzierung zu anderen physischen oder juristischen Personen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt erscheint. Diese

Bestimmung erscheint auch unklar, weil aus ihr nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob auch die "sonstigen kulturellen Ausstellungen" ebenso wie die Ausstellungen von Museen durch Gebietskörperschaften zu erfolgen haben, oder ob auch ein anderer Aussteller sein kann.

Der verwendete Begriff "Erwerbsszweck" geht insoferne daneben, weil der Gesetzgeber offensichtlich nur mit Gewinnerzielungsabsicht vereinnahmte Entgelte der Steuerpflicht unterwerfen wollte, nicht aber Einnahmen aus Eintrittsgeldern, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Erhaltung des betreffenden Kulturgutes aufgewendet werden.

Einer im Interesse der Erhaltung dieser Kulturgüter gelegenen Auslegung der zitierten Bestimmungen des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes steht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.2.1967, Zl.1654/54, entgegen, demzufolge alle Schaustellungen, die geeignet sind, auf den Besucher durch ihre Besonderheit und Attraktivität einzuwirken und ihm dadurch ein nach der Verkehrsauffassung als Vergnügen geltendes Erlebnis zu verschaffen, als Vergnügungen im Sinne des Lustbarkeitsabgabegesetzes gelten.

Dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Kulturgüter kann dadurch entsprochen werden, dass alle

kulturellen Ausstellungen im Sinne der vorhergehenden Ausführungen nicht der Lustbarkeitsabgabepflicht unterliegen, wenn der Erlös aus den Eintrittsgeldern offenkundig zur Erhaltung dieser Kulturgüter bzw. zur Deckung des Aufwandes, der durch diese Ausstellungen erwächst, verwendet wird. Die Antragsteller sind sich bewusst, dass die Auflage den Erlös einer bestimmten Verwendung zuzuführen schwer kontrollierbar ist. Inwieweit ihr entsprochen wird, kann aber in einem Grossteil der in Betracht kommenden Fälle schon aus der Person des Veranstalters, wie z.B. Bund, Gemeinden, kirchliche Institution, dem Veranstaltungszweck und auch aus dem Umstand, dass die Erhaltung dieser Kulturgüter bzw. die Veranstaltung mit öffentlicher Unterstützung erfolgt, beurteilt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf betreffend die Änderung des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGB1.Nr.49/1955, in der Fassung LGB1.Nr.270/1968, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.